

**Lärmaktionsplan des Amtes Neverin
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
Vom 05.11.2015**

1 Allgemeines

1.1 Beschreibung der Kommune sowie der Hauptverkehrsstraßen oder die zu berücksichtigen sind

Der Amtsbereich Neverin besteht aus den zwölf amtsangehörigen Gemeinden Beseritz, Blankenhof, Brunn, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Sponholz, Staven, Trollenhagen, Woggersin, Wulkenzin und Zirzow. Er liegt im Zentrum Mecklenburg-Vorpommerns und grenzt an die Stadt Neubrandenburg. Es besteht eine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung. Der Amtssitz befindet sich in Neverin.

Die Hauptverkehrsstraßen sind:

- A 20, nördlich von Neubrandenburg
- B 104 und B 197, von Neubrandenburg in Richtung A 20
- L 35, von Neubrandenburg nach Altentreptow
- B 192, zwischen Wulkenzin und Neubrandenburg

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde¹

Der Amtsvorsteher des Amtes Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Tel.: 039608 251 0
Fax: 039608 251 26
Homepage: www.amtneverin.de

Die fachliche Bearbeitung erfolgt im Fachbereich Bau und Ordnung.

Ihr Ansprechpartner: Herr Diekow
Tel.: 039608 251 22
Fax: 039608 251 26
E-Mail: a.diekow@amtneverin.de

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG² ist gemäß §§ 47a-f BImSchG³ eine Lärminderungsplanung durchzuführen. § 47d BImSchG regelt die Aufstellung von Lärmaktionsplänen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

¹ § 6 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung (ImmSchZustLVO M-V) vom 12. Februar 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 75)

² RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	316	über 45 bis 50	409
über 60 bis 65	185	über 50 bis 55	210
über 65 bis 70	80	über 55 bis 60	100
über 70 bis 75	1	über 60 bis 65	19
über 75	0	über 65 bis 70	0
Summe	582	über 70	0
		Summe	738

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	11,34	265
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	2,54	38
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,51	0
Summe	14,39	303

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Für die Bestimmung der betroffenen Bewohner wurde die Methode der VBEB⁴ herangezogen. Die Bewohner eines Hauses werden nach dieser Methode gleichmäßig auf die für das Gebäude festgelegten Immissionspunkte verteilt. Der so bestimmte Wert „Einwohner pro Immissionspunkt“ wird dem Immissionswert an diesem Punkt zugeordnet (Pkt. 3.4 VBEB).

Durch den Straßenverkehrslärm werden an den kartierten Straßen
266 Bewohner ganztags mit Pegeln L_{DEN} ≥ 65 dB(A)
329 Bewohner nachts mit Pegeln L_{Night} ≥ 55 dB(A)
belastet, die oberhalb der gesundheitsrelevanten Schwellenwerte liegen.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Durch das LUNG MV wurden entsprechend § 47c Absatz 1 BImSchG nur die Straßen des Amtes Neverin kartiert, die ein Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (ca. 8.220 Kfz/Tag) haben.

Somit waren für die Aufstellung der Lärmkarten die

- A 20, nördlich von Neubrandenburg
- B 104 und B 197, von Neubrandenburg in Richtung A 20
- L 35, von Neubrandenburg nach Altentreptow
- B 192, zwischen Wulkenzin und Neubrandenburg

mit einem Verkehrsaufkommen über drei Millionen Kraftfahrzeuge pro Jahr zu berücksichtigen. Als Ergebnis der Lärmsituationsuntersuchung und auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 wurden für das Amt Neverin, speziell die Gemeinde Neddemin im Bereich der L 35 (Ortsdurchfahrt Neddemin) sowie die Gemeinde Sponholz im Bereich der B 197 (Ortsdurchfahrt Warlin) Lärmprobleme durch den Kraftfahrzeugverkehr festgestellt, die gleichzeitig verbesserungsbedürftig sind.

⁴ Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) vom 9. Februar 2007

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bisherige Lärminderungsmaßnahmen sind nicht bekannt. Eventuell sind einzelne Gebäude mit Schallschutzfenstern ausgestattet.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Prinzipiell wird vorgeschlagen dem aktiven Schallschutz (durch Maßnahmen an der Quelle der Lärmertstehung und auf dem Ausbreitungsweg des Lärms) Vorrang gegenüber dem passiven Schallschutz (durch Maßnahmen am Empfänger) einzuräumen.

Es werden folgende Lärminderungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als eine effektive und kostengünstige Maßnahme zur Lärminderung und Kontrolle der Geschwindigkeitsbeschränkungen,
- Sanierung von lärmintensiven Belägen und Einbau lärmindernder Straßenoberflächen.

Darüber hinaus bestehen Pläne des Straßenbauamtes Neustrelitz zur Errichtung einer Ortsumfahrung Warlin (B 197), die dann südlich um die Ortslage herum führt.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie unterscheidet im Artikel 3 zwischen „ruhigen Gebieten in einem Ballungsraum“ und „ruhigen Gebieten auf dem Land“ und erläutert diese näher. In Artikel 8 Absatz 1b wird klargestellt, dass das Thema ruhige Gebiete nur für Lärmaktionspläne für Ballungsräume bearbeitet werden muss. Das Gesetz vom 24. Juni 2005 als Umsetzung der EU-Richtlinie verlangt im geänderten Bundes-Immissionsschutzgesetz § 47d Absatz 2 gewollt oder ungewollt, dass „ruhige Gebiete“ in allen Lärmaktionsplänen behandelt werden. Daraus ergibt sich also die Verpflichtung, auch für das Amt Neverin zu prüfen, ob ruhige Gebiete auszuweisen sind und darzustellen, wie diese gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind. Da die Bundesregierung bisher vollständig auf die Festsetzung geeigneter Lärmindizes verzichtet hat, werden unterschiedliche, auch rein qualitative Ansätze zur Definition ruhiger Gebiete diskutiert. Bei der Betrachtung von Lärmbelastigungen ist zu berücksichtigen, dass neben dem absoluten Lärmpegel ebenso nichtakustische, psychologische Faktoren die Beurteilung der Belastungshöhe beeinflussen (Erholungsfunktion, optische Trennung durch Grünzüge usw.).

Folgende Gebiete können unter diesen Gesichtspunkten unter dem Vorbehalt weiterer Untersuchungen als ruhige Gebiete vorgeschlagen/ festgelegt werden:

- Brodaer Holz am Tollensesee
- Neveriner Wald

3.4 Festlegung und geplante Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre

Festlegung und geplante Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

3.5 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die vorliegende Lärmaktionsplanung soll auf Lärmprobleme hinweisen und den Lärmschutz auf planerischer Ebene mehr Gewicht beimessen. Die Lärmaktionsplanung soll mit anderen Planungen in Wechselbeziehung gebracht und durch andere Planungsträger Berücksichtigung finden. Da der Lärmaktionsplan vorrangig bauliche Maßnahmen an der L 35 und B 197 zur Lärminderung vorschlägt und die Gemeinde Groß Neddemin und Sponholz nicht

Straßenbaulastträger sind, soll der Lärmaktionsplan den Straßenbaulastträger bei der Entscheidung, ob und wann dieser im Rahmen des Straßenbaus oder der Straßenunterhaltung Maßnahmen durchführt, beeinflussen.

Als mittelfristiges Ziel soll die Wohnbevölkerung den hohen Lärmbelastungen am Tag wie auch insbesondere nachts nicht mehr ausgesetzt sein.

3.6 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Durch die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit lassen sich Geräuschkinderungen erreichen. Bei Einsatz dieser Lärminderungsmethode könnte erreicht werden, dass in den Ortslagen Neddemin und Warlin sämtliche Anwohner geringeren Lärmbelastungen ausgesetzt sind als bisher.

4 Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wurde am 23. September 2015 aufgestellt.

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wurde am 22. Oktober 2015 dem Amtsausschuss des Amtes Neverin zur Bestätigung vorgelegt und abgeschlossen.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Die Öffentlichkeit wurde über den Internetauftritt des Amtes Neverin und das Amtsblatt „Neverin Info“ über die Lärmaktionsplanung informiert und in die Lärmaktionsplanung einbezogen.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan des Amtes Neverin wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Lärmaktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplans war die Beteiligung eines Dritten nicht erforderlich. Es sind daher nur die Personalkosten der mit der Erarbeitung des Lärmaktionsplans beauftragten Mitarbeiter/innen des Amtes Neverin entstanden.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Weitere Informationen sind nicht erforderlich.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Der Lärmaktionsplan wird der Öffentlichkeit im Internet unter der Adresse www.amtneverin.de in der Rubrik Bekanntmachungen zugänglich gemacht.

Neverin, 05.11.2015



Böhmer
Amtsvorsteher

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes „DAY-EVENING-NIGHT DEN“ sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{5,6,7}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁹		Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung gem. Beiblatt 1 der DIN 18005 Teil 1	
	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ⁸					
	Tag (DEN)	Nacht	Tag (DEN)	Nacht	Tag (DEN)	Nacht
	dB(A)					
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	67 (68)	57	57 (58)	47	?	?
reine Wohngebiete	67 (68)	57	59 (60)	49	50 (51)	40
allgemeine Wohngebiete	67 (68)	57	59 (60)	49	55 (56)	45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69 (70)	59	64 (65)	54	60 (61)	50
Gewerbegebiete	72 (73)	62	69 (70)	59	-	-

⁵ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁶ Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

⁷ Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen (Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.06.2010 AZ: StB 13/7144.2/01/1206434)

⁸ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁹ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

Anlage 3

Das LUNG schlägt nachfolgend genannte Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung für Gebiete mit Wohnnutzung vor. In der kommunalen Praxis kommt der Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen Priorität zu. Mit den empfohlenen Werten verfügen die zuständigen Behörden über eine Grundlage für die öffentliche Diskussion und die Beteiligung der Bevölkerung bei der Aufstellung von Aktionsplänen, die der aktuellen Lärmwirkungsforschung entsprechen.

Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L _{DEN}	L _{NIGHT}
Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen (abgesenkte Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes)	kurzfristig	68 dB(A)	57 dB(A)
Minderung von erheblichen Belästigungen (Lärmvorsorgegrenzwerte gem. 16. BImSchV für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete)	mittelfristig	65 dB(A)	54 dB(A)
Vermeidung von erheblichen Belästigungen (schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung gem. Beiblatt 1 der DIN 18005 Teil 1 für allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete und Campingplatzgebiete)	langfristig	56 dB(A)	45 dB(A)